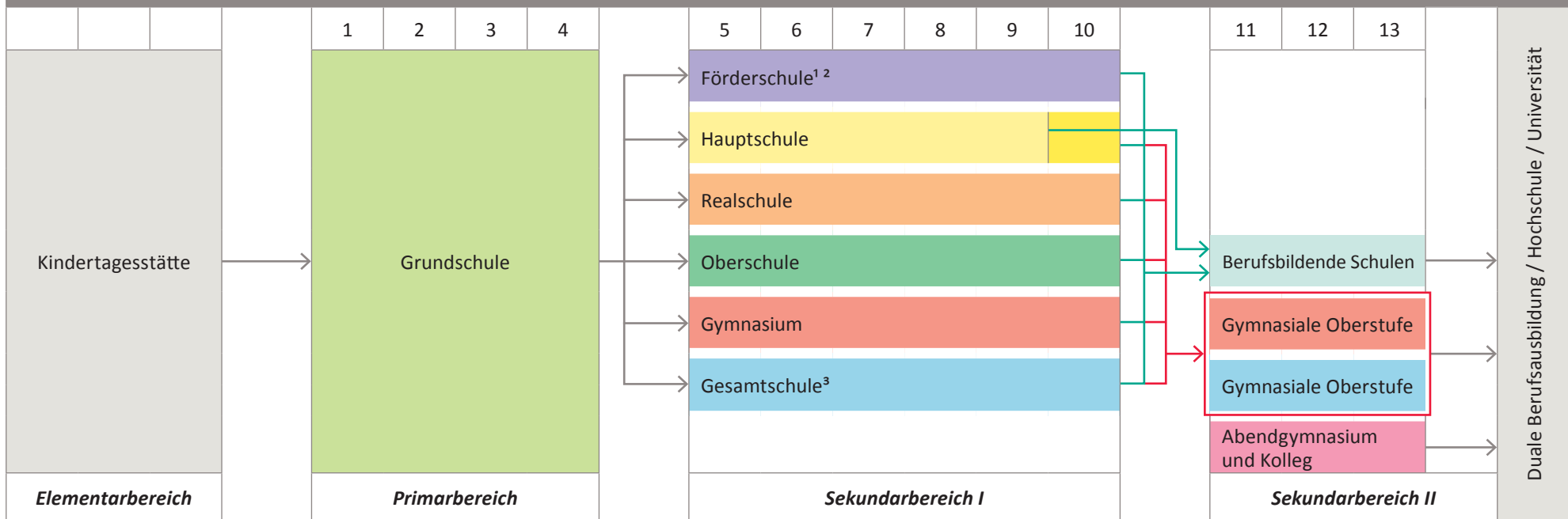


DAS NIEDERSÄCHSISCHE SCHULWESEN (ALLGEMEIN BILDENDE SCHULEN)



¹ In der Förderschule können Schülerinnen und Schüler aller Schuljahrgänge unterrichtet werden (NSchG § 14, Abs. 4 und § 5, Abs. 3, Nr. 3). Für Förderschulen mit dem Förderschwerpunkt Lernen gilt nach § 183c Abs. 5 NSchG, dass auf Antrag des Schulträgers am 31. Juli 2018 bestehende Förderschulen im Förderschwerpunkt Lernen im Sekundarbereich I bis längstens zum Ende des Schuljahres 2027/2028 fortgeführt werden dürfen, wenn die Entwicklung der Schülerzahlen die Fortführung rechtfertigt und der Schulträger einen Plan nach Absatz 4 vorlegt. Letztmalig dürfen zum Beginn des Schuljahres 2022/2023 Schülerinnen und Schüler in den 5. Schuljahrgang aufgenommen werden.

² Förderschulen mit dem Förderschwerpunkt geistige Entwicklung werden bis zum 12. Schuljahrgang geführt werden, inklusive des Sekundarbereichs II in diesen Förderschulen.

³ Bestehende Kooperative Gesamtschulen haben nach NSchG § 183 b Bestandsschutz.